



Satzung

**der Bahn-Landwirtschaft
Bezirke Karlsruhe e.V.**

Stand: 25.11.2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text
auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet.
Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechtsbezeichnungen.

Satzung der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Karlsruhe e. V.

- § 1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung**
- § 2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag**
- § 3 Organe**
- § 4 Bezirksversammlung**
- § 5 Bezirksvorstand**
- § 6 Bezirksausschuss**
- § 7 Niederschriften**
- § 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke**
- § 9 Gliederung des Bezirks in Unterbezirke**
- § 10 Organe der Unterbezirke**
- § 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirks**
- § 12 Unterbezirksvorstand**
- § 13 Unterrichtung der Mitglieder**
- § 14 Schiedsverfahren**
- § 15 Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken**
- § 16 Auflösung und Wegfall des Zwecks**
- § 17 Änderung der Satzung, Bekanntmachungen**

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

(1) Die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Karlsruhe. e. V., im folgenden Bezirk genannt, ist der Zusammenschluss

- von Beschäftigten der Deutsche Bahn AG (DB AG) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sowie
- von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen.

Der Bezirk ist ein eingetragener Verein (e. V.), hat seinen Sitz in Karlsruhe. und gliedert sich in rechtlich nicht selbstständige Unterbezirke.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er übernimmt soziale Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Kleingartenwesens.

(3) Der Bezirk ist Mitglied der Bahn-Landwirtschaft, Hauptverband e. V. mit Sitz in Karlsruhe - nachfolgend Hauptverband genannt. Als dessen Mitglied erkennt er die Satzung des Hauptverbands, die Mustersatzung Bezirke ... und die Beschlüsse der Hauptversammlung an. Er ist an die vereinsrechtliche Treue- und Förderungspflicht innerhalb des Hauptverbands gebunden und hat die Interessen des Hauptverbands zu wahren und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Verbandszweck schädigt oder das Ansehen des Verbands beeinträchtigt.

Der Bezirk verwaltet für den Hauptverband und in dessen Namen die in Generalpachtverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen oder anderen vom Hauptverband abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Flächen nach den Vorgaben des Hauptverbands treuhänderisch. Im Falle einer eingetretenen mangelnden organschaftlichen Vertretung des Bezirks ist der Hauptvorstand zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten des Hauptverbands aus der Pachtverwaltung berechtigt, alle für die unmittelbare Fortsetzung der treuhänderischen Verwaltung notwendigen Daten und zugehörigen Unterlagen sofort zu übernehmen oder anderen Mitgliedern des Hauptverbands zu übertragen.

Der Bezirk führt diese Flächen sowie Flächen, die er aufgrund von im eigenen Namen abgeschlossenen Vereinbarungen verwaltet, einer kleingärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Unterverpachtung zu. Das Handeln aus der Treuhandverwaltung für den Hauptverband erfolgt auf der Basis einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands beschlossenen Geschäftsordnung.

(4) Weitere Aufgaben des Bezirks sind die

- Bereitstellung und Sicherstellung einer geordneten Nutzung von Flächen im Sinne des Kleingartenrechts und anderer einschlägiger Gesetze,
- die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- die Schaffung von Grünflächen,
- die Berücksichtigung des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes,
- das Heranführen der Jugend an kleingärtnerische Betätigung und Naturverbundenheit,
- das Eintreten für eine saubere und gesunde Umwelt.

(5) Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Bezirks.

(6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag

(1) Der Abschluss von Pachtverträgen mit der Bahn-Landwirtschaft setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Abschluss eines Pachtvertrags erworben werden. Die Fortsetzung des Pachtvertrags bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Erhebung einer jährlichen Verwaltungsgebühr, die vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Unterbezirk und nimmt das Mitglied in die Mitgliederliste auf.

Jedes Mitglied - ausgenommen Ehrenmitglieder des Bezirks - ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags und einer ggf. gemäß § 4 Abs. 7d beschlossenen Aufnahmegebühr sowie einer ggf. beschlossenen Umlage verpflichtet; für Ehrenmitglieder des Unterbezirks übernimmt der Unterbezirk den Mitgliedsbeitrag. Die Umlage darf die Höhe des 4-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags und ggf. der Aufnahmegebühr sowie von Umlagen ist unverzüglich nach der Aufnahme fällig; weitere Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen sind jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig.

Beitragsverpflichtung besteht für das gesamte Geschäftsjahr; eine anteilige Erstattung im Falle des Ausscheidens während des Geschäftsjahres erfolgt nicht. Bei verspäteter Zahlung können Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- schriftlich erklärten Austritt,
- Ausschluss,
- Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder den Pachtvertrag, durch den Bezirksvorstand ausgeschlossen werden, entweder aus dessen eigener Initiative oder auf Antrag des Unterbezirksvorstands.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Bezirk.

(7) Mitgliedern, die sich in langjähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Bahn-Landwirtschaft eingesetzt haben, kann durch Beschluss der Bezirksversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Bezirks, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Unterbezirks die Ehrenmitgliedschaft des Unterbezirks verliehen werden.

(8) Der Bezirk erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, Eisenbahner (DB AG, BEV, EBA) deren Versorgungsempfänger und Hinterbliebene für Zwecke der Bahn-Landwirtschaft und gibt die für den Versand des Fachblattes „Eisenbahn-Landwirt“ erforderlichen Daten an den Vertragspartner weiter.

§ 3 Organe

Organe des Bezirks sind

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand,
- der Bezirksausschuss.

Mitglied eines dieser Organe kann nur ein Vereinsmitglied sein; dies gilt nicht für die Vertreter der Grundstückseigentümer und deren Mitarbeitervertretungen.

§ 4 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirks; sie ist grundsätzlich nichtöffentlich. An der Bezirksversammlung nehmen der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss und die Unterbezirksvorstände als Vertreter der Mitglieder mit der sich aus Absatz 4 ergebenden Anzahl teil. Gäste und Ehrenmitglieder des Bezirks können an ihr teilnehmen, bis von der Bezirksversammlung etwas Gegenteiliges beschlossen wird. Bezirksausschussmitgliedern, Gästen und Ehrenmitgliedern des Bezirks kann bis zu einem gegenteiligen Beschluss in der Versammlung ein Rederecht erteilt werden.

Vorstandsmitglieder des Hauptverbands können immer an Bezirksversammlungen teilnehmen und haben im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags gemäß § 5 sowie zu Angelegenheiten der Treuhandverwaltung ein Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Bezirksversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Der Bezirksvorstand kann auch außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Eine außerordentliche

Bezirksversammlung ist einzuberufen und hat innerhalb von 8 Wochen nach Antragsstellung stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirke die Einberufung beantragt. Die Einberufung der Delegierten der Unterbezirke und der Mitglieder des Bezirksausschusses sowie die Einladung der Vorstandsmitglieder des Hauptverbands durch den Bezirksvorstand haben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem kann in begründeten Fällen (vgl. § 5 Abs.4) der Hauptvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Anträge an eine Bezirksversammlung sind – sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Bezirksversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Antragsberechtigt sind die Bezirksvorstandsmitglieder und die Delegierten der Unterbezirke.

(4) Die Mitglieder werden durch die Unterbezirksvorstände bzw. durch andere Mitglieder (des Unterbezirks) vertreten, die dazu von den Unterbezirksvorständen ermächtigt werden. Unterbezirke bis zu 200 Mitgliedern entsenden einen, Unterbezirke mit 201 bis 500 Mitgliedern zwei, Unterbezirke mit mehr als 500 Mitgliedern drei stimmberechtigte Vertreter (Delegierte). Stimmberechtigt in der Bezirksversammlung sind anwesende Delegierte der Unterbezirke und anwesende Mitglieder des Bezirksvorstands. Vertritt ein Delegierter mehrere Unterbezirke, so ist er für jeden Unterbezirk stimmberechtigt, den er vertritt. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht.

(5) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit sowie bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls die Bezirksversammlung nichts anderes beschließt.

(6) Zur ordentlichen Bezirksversammlung erstattet der Bezirksvorstand Bericht über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr. Eine schriftliche Ausfertigung des Berichts geht den Unterbezirken, den Bezirksausschussmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern des Hauptverbands spätestens mit der Einladung zur Bezirksversammlung zu.

(7) Die Bezirksversammlung beschließt über

- a) Wahl und Abberufung des Bezirksvorstands und Wahl der Bezirksausschussmitglieder, letztere nur den unter § 6 Abs. 1c und d genannten Personenkreis.
- b) Entlastung des Bezirksvorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter für drei (alternativ: 4) Jahre,
- d) Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr sowie Umlagen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Bezirks und Zufall seines Vermögens,
- g) sonstige Anträge.

§ 5 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer; dieser ist gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Kassierer.

(2) Der Vorsitzende muss Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter der DB AG oder des BEV sein.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstands zur Wahl vorgeschlagen.

Der Kassierer wird auf gemeinsamen Vorschlag des Vorsitzenden und des Geschäftsführers zur Wahl vorgeschlagen.

(3) Geschäftsführer und Kassierer sind angestellte Mitarbeiter des Bezirks.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Ist die vorzeitige Neuwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur bis zum Ablauf der Amtszeit der nicht vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist, die spätestens bei der nächsten Bezirksversammlung zu erfolgen hat.

Wenn der Bezirk keinen vertretungsberechtigten Vorstand hat beruft der Hauptvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein und führt eine Vorstandswahl durch.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Bezirksversammlung abberufen werden; zur Abberufung bedarf es einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied des Bezirksvorstands ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(6) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(7) bleibt frei

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung jedes Vorstandsmitgliedes mit dem Verein. Diese sind in der nächsten Bezirksversammlung bekannt zu geben. Die Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung, des Steuer-, Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts sind zu beachten.

Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.

(9) Der Vorstand ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig. Er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz.

§ 6 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist für den Bezirksvorstand beratendes Organ in Grundsatz- und Fachfragen.

Er setzt sich zusammen aus

- a) je einem Vertreter der Grundstückseigentümer BEV und DB AG,
- b) je einem Vertreter der Mitarbeitervertretungen des BEV und der DB AG,
- c) einem Fachberater für Obst- und Gartenbau,
- d) bis zu vier Mitgliedern, die Vorsitzende eines Unterbezirks sein sollten.

(2) Die Vertreter der Mitglieder und der Fachberater werden von den Mitgliedern des Bezirksvorstands zur Wahl vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung auf vier Jahre gewählt.

(3) Das BEV, die DB AG und die Mitarbeitervertretungen bestellen ihre Vertreter jeweils für vier Jahre und entsenden sie.

(4) Der Bezirksvorstand beruft den Bezirksausschuss mindestens alle zwei Jahre ein und leitet die Sitzung.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Bezirksvorstands, des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung sind innerhalb von sechs Wochen Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.

(2) Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter der jeweiligen Sitzung und einem der Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Die Unterbezirke erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung.

Der Bezirksausschuss erhält unmittelbar nach deren Erstellung Ausfertigungen der Niederschriften über die Bezirksversammlungen und über die Bezirksausschusssitzungen.

Der Hauptvorstand erhält unmittelbar nach deren Erstellung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung.

§ 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke

(1) Die Unterbezirke unterstützen in ihrem Bereich die Aufgaben des Bezirks. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu. Sie schließen nur im Auftrag des Bezirks Einzelpachtverträge ab. Sie führen die genehmigten Vorhaben durch, sorgen für Fachvorträge und wachen darüber, dass die Pächter ihre Gärten nach kleingärtnerischen Grundsätzen nutzen und die Gartenordnung und die Verpachtungsbedingungen beachten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben können sie sich der Mitarbeit des Fachberaters für Obst- und Gartenbau sowie der bestellten Gartenobleute bedienen.

§ 9 Gliederung des Bezirks in Unterbezirke

(1) Die Anzahl und die regionale Zuordnung zu Unterbezirken innerhalb des Bezirks werden durch den Bezirksvorstand festgesetzt.

(2) Auch die Änderung von Unterbezirkseinteilungen (Grenzverschiebungen, Verschmelzungen) erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 10 Organe der Unterbezirke

Organe der Unterbezirke sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Unterbezirksvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirks

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Umlagen nach vorheriger Zustimmung des Bezirksvorstands, die Umlage darf die Höhe des 4-fachen Mitgliedsbeitrags pro Jahr nicht überschreiten,
- e) sonstige Anträge.

(2) Der Unterbezirksvorstand und der Bezirksvorstand können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirksmitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Unterbezirks; Stimmvollmachten können nicht erteilt werden. Bei Abstimmung über die Entlastung des Unterbezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit und auch bei der Feststellung von qualifizierten

Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei

Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Unterbezirkvorsitzenden und dem Schriftführer des Unterbezirks oder dem jeweiligen Vertreter zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung gewählt, sind die Niederschriften auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; Mitglieder des Bezirksvorstands, Gäste und sonstige Teilnehmer können an ihr teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste und sonstige Teilnehmer nicht bzw. - nach entsprechender Beschlussfassung hierzu - nicht weiter an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen.

§ 12 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Schriftführer,
- d) Stellvertretern nach Bedarf.

Der Vorstand des Unterbezirks sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren (alternativ: vier Jahre) gewählt. Der Bezirksvorstand hat ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(2) Steht für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Verfügung oder kommt eine Wahl nicht zustande, bestellt der Bezirksvorstand einen oder mehrere Beauftragte für die Führung

der Geschäfte. Für die Führung der Kasse im Unterbezirk werden dann zusätzliche besondere Regelungen durch den Bezirksvorstand getroffen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung oder vom Bezirksvorstand abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird aus diesem Anlass keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bestimmt der Bezirksvorstand im Benehmen mit den im Amt verbliebenen Mitgliedern des Unterbezirksvorstands für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(5) Der Vorstand hat alle Geschäfte des Unterbezirks nach dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Bezirksvorstands – unter Berücksichtigung der nicht eigenständigen Rechtsfähigkeit des Unterbezirks – zu führen, insbesondere die Aufgaben nach § 8 Abs. 1 zu erfüllen. Der Unterbezirksvorstand vertritt in diesem Rahmen den Unterbezirk.

Zur Zeichnung für den Vorstand genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters. In Kassengeschäften sind zwei Unterschriften notwendig, von denen eine der Vorsitzende oder sein Vertreter vollziehen muss; die zweite Unterschrift ist vom Kassierer zu leisten.

(6) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.

Abweichend von Satz 1 können an Unterbezirksvorstände und deren Stellvertreter Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber ist mittels Vorstandsbeschluss des Bezirks zu fassen.

§ 13 Unterrichtung der Mitglieder

Der Bezirk kann sich zur Unterrichtung seiner Mitglieder zu Belangen der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags des vereinseigenen Fachblatts „Eisenbahn-Landwirt" bedienen.

§ 14 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsführung der Unterbezirke im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Pächtern ergeben, ist im Nichteinigungsfall zunächst der Bezirksvorstand anzurufen. Scheitert der Vermittlungsversuch, entscheidet der Bezirksvorstand abschließend.

§ 15 Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäfte werden nach einer von der Hauptversammlung des Hauptverbandes beschlossenen Geschäftsordnung geführt.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(4) Die Kassengeschäfte sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung - ergänzt durch die vom Hauptvorstand herausgegebenen Ausführungsbestimmungen - zu führen.

(5) Die Buchführung und der Jahresabschluss des Bezirks wird von den Kassenprüfern des Bezirks geprüft; der Hauptvorstand kann ebenfalls die gesamte Geschäfts- und Kassenführung prüfen. Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Bezirksversammlung die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Bezirksvorstands.

(6) Die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse der Unterbezirke sind von den Kassenprüfern der Unterbezirke und spätestens alle drei Jahre auch vom Bezirk zu prüfen.

Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Unterbezirksvorstands.

(7) Die Unterbezirke haben ihre Jahresabschlüsse bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Bezirk vorzulegen, damit die Jahresabschlüsse der Unterbezirke Aufnahme in den Jahresabschluss des Bezirks finden können

§ 16 Auflösung und Wegfall des Zwecks

(1) Zur Auflösung des Bezirks ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

(2) Bei der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei vorzugsweise an steuerbegünstigte Mitglieder des Hauptverbands der Bahn-Landwirtschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Bezirksversammlung. Die Liquidation des Bezirks erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 17 Änderung der Satzung, Bekanntmachungen

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bekanntmachungen des Bezirks erfolgen im Fachblatt „Eisenbahn-Landwirt“.

Beschlossen im Rahmen eines Umlaufbeschlussverfahrens am 25.11.2020